



Studium mit Kind

Ratgeber für studierende Eltern der TU Bergakademie Freiberg

*„Es gibt kein Alter,
in dem alles so irrsinnig intensiv
erlebt wird wie in der Kindheit.
Wir Großen sollten uns daran
erinnern, wie das war.“*

Astrid Lindgren



Liebe Studierende,

das Studentenwerk Freiberg hat in Zusammenarbeit mit der TU Bergakademie Freiberg ein spezielles Betreuungsangebot geschaffen, damit Studierende mit Kind beruhigt und konzentriert ihrem Studium nachgehen können.

Mit zwei Kindertagesstätten unterstützt zudem das Studentenwerk Freiberg die Lebens- und Studiensituationen studierender Eltern Am Hochschulstandort in Freiberg.

In dieser Broschüre finden Sie viele nützliche Informationen rund um Themen wie gesetzliche Ansprüche, Möglichkeiten der Studienorganisation und Finanzierung sowie der Kinderbetreuung. Sie liefert zudem wertvolle Hinweise und Tipps und zeigt auf, wo es Unterstützung und Beratung gibt.

Eine Checkliste am Ende dieser Broschüre gibt einen Überblick über die notwendigen Behördengänge.

Wir hoffen, dass mit dieser Broschüre erste Antworten auf Fragen gegeben werden können und wünschen allen Eltern viel Erfolg auf dem weiteren Studienweg.

Gern können Sie sich auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beraten lassen.

Thomas Schmalz
Geschäftsführer
Studentenwerk Freiberg

Prof. Dr. Jutta Emes
Rektorin
TU Bergakademie Freiberg

Vorwort



Rechtliche Rahmenbedingungen

Mutterschutz	7
Elternzeit	11



Studienorganisation mit Familie an der TU Bergakademie Freiberg

Beurlaubung	13
Studien- und Prüfungsleistungen	14
Langzeitstudium	16
Individuelle Studienpläne	17
e-Learning-Angebote	18

Studienfinanzierung mit Familie



BAföG	21
Mutterschaftsgeld	23
Kindergeld und Kinderzuschlag	24
Elterngeld & ElterngeldPlus	26
Landeserziehungsgeld	27
Sozialleistungen	28
Wohngeld	30
Unterhaltsvorschuss	31
Übernahme der Elternbeiträge	32
Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)	33
Studierende der EU, des EWR und der Schweiz	34
Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen	35
Stiftungen	37
Stipendien und Darlehen	38
Stipendien an der TU BAF	38



Kinderbetreuung in Freiberg

... im Studentenwerk Freiberg	41
Städtische und andere Betreuungseinrichtungen	43



Angebote des Studentenwerks und der TU Bergakademie Freiberg

Beratung & Information	45
Willkommensbonus	46
Wohnangebote	47
Gleichstellungsbeauftragte	48



Familienfreundlicher Campus

51



Weitere Ansprechpartner in der Stadt Freiberg

53



Checkliste Behördengänge

Vor der Geburt	56
Nach der Geburt	57



Campusplan

58



Mutterschutz für Studentinnen

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG)“ [...] schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Das Gesetz ermöglicht es der Frau, ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen.“ (§1 MuSchG)

Der mit der Schwangerschaft beginnende Mutterschutz hat auch zur Folge, dass Sie von der Prüfungspflicht befreit sind, vorausgesetzt Sie haben der Hochschule Ihre Schwangerschaft angezeigt. Je früher die Schwangerschaft bei den zuständigen Stellen bekannt gegeben wird, umso wirkungsvoller kann der Mutterschutz greifen (weiterführende Informationen dazu finden Sie in den Kapiteln „Mutterschutz und Studium“ sowie „Studienorganisation mit Familie“).

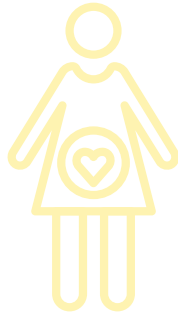


Weiterführende Informationen zum Mutterschutz finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/mutterschaftsleistungen



Rechtliche Rahmenbedingungen



Mutterschutz und BAföG

Grundsätzlich wird BAföG nur für ein tatsächlich betriebenes Studium gewährt (§ 15 Abs. 2 BAföG). Ist eine Studentin schwangerschaftsbedingt nicht in der Lage, ihr Studium weiter durchzuführen oder nimmt sie die gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in Anspruch und hat sie dem Amt für Ausbildungsförderung eine entsprechende Mitteilung gemacht, erhält sie bei fortbestehender Immatrikulation für maximal drei Kalendermonate Ausbildungsförderung (§ 15 Abs. 2a BAföG). Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist zählt der Monat, in den der Beginn des die Ausbildung hindernden Ereignisses fällt, z.B. Beginn der vorgeburtlichen Schutzfrist, nicht mit. Bei der Unterbrechung des Studiums um mehr als drei Monate, z.B. bei schwangerschaftsbedingten Schwierigkeiten, besteht ab dem 4. Kalendermonat der Unterbrechung kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem BAföG.



Kontakt | Informationen

Studentenwerk Freiberg | Amt für Ausbildungsförderung
Tel.: 03731 / 383 280 | E-Mail: Bafog@swf.tu-freiberg.de
www.studentenwerk-freiberg.de/finanzen/BAföG



Mutterschutz und Studium

Zum Schutz der Mutter und des Kindes wird dringend empfohlen, die Schwangerschaft der Hochschule anzuzeigen (§15, Abs.1 MuSchG). Je früher die Schwangerschaft bei den zuständigen Stellen bekannt gegeben wird, umso wirkungsvoller kann der Mutterschutz greifen.

Zu beachten ist, dass die Schutzfrist und die damit verbundenen Vorschriften und Nachteilsausgleiche nur dann gelten, wenn die Studentin die Hochschule über ihre Schwangerschaft informiert hat. Aufgrund der Meldung erfolgt in den Hochschulen eine individuelle Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen der Studentin und die Einleitung der erforderlichen Schutzmaßnahmen. Besonders wichtig ist dies, wenn im Rahmen des Studiums Laborpraktika vorgeschrieben sind, in denen der Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen nicht ausgeschlossen werden kann.

Schwangere Studentinnen, Studentinnen im Mutterschutz und in der Stillzeit haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich in Bezug auf Prüfungen und Studienverlauf. Eine etwaige Benachteiligung aufgrund der Schwangerschaft oder Stillzeit soll unbedingt vermieden werden.

Hinweis: Eine individuelle Beurteilung bezüglich von Nachteilsausgleichen erfolgt an der Hochschule



Kontakt | Informationen

TU Bergakademie Freiberg | Studierendenbüro
Raum EG. 09 bis EG. 11 | Akademiestraße 6 | 09599 Freiberg
Tel.: 03731/ 392 710 | E-Mail: Gerd.Koehler@zuv.tu-freiberg.de

Internet

www.tu-freiberg.de/studium/im-studium/studienorganisation/beurlaubung





Mutterschutz und Job

Studentinnen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, sollten ihren Arbeitgeber über ihre Schwangerschaft informieren. So kann sichergestellt werden, dass der Arbeitgeber die Mutterschutzbestimmungen einhalten kann.

Die Schutzbestimmungen gelten auch für Praktikantinnen. Handelt es sich um ein Pflichtpraktikum im Rahmen des Studiums, besteht die Möglichkeit der Beurlaubung.

Kündigungsschutz besteht im Job, gleich welcher Art, während der Schwangerschaft, bis zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung bzw. bis zum Ablauf von 4 Monaten nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche.



Informationen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.):
Broschüre „Leitfaden zum Mutterschutz“,
Stand: Januar 2024, 19. Auflage

Download im Internet

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756



Elternzeit

Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) steht allen Müttern und Vätern zu, die in Deutschland in einem Arbeitsverhältnis stehen, mit dem Kind im selben Haushalt leben, es überwiegend selbst betreuen und erziehen und dabei nicht mehr als 32 Wochenstunden arbeiten.

Elternzeit kann unabhängig vom Bezug des Elterngeldes genommen werden.

Anspruch auf Elternzeit besteht in der Regel bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes. Hierbei ist zu beachten, dass die Mutterschutzfrist auf die Elternzeit angerechnet wird. Die Zeiträume für die Elternzeit sind unter den Eltern frei aufteilbar.

Für Geschwisterkinder, die während der ersten Elternzeit geboren werden, schließt sich die Elternzeit an die abgelaufene erste Elternzeit an. Während der Elternzeit besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung von durchschnittlich bis zu 30 Stunden pro Woche. Mit Beginn der Anmeldung (frühestens acht Wochen bis spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn) besteht für die Dauer der Elternzeit Kündigungsschutz.

Im Studium findet Elternzeit ebenso wie die Mutterschutzfrist Berücksichtigung in den Prüfungsordnungen und bei der Berechnung der Regelstudienzeit. Auch hier besteht die Möglichkeit, sich beurlauben zu lassen (mehr dazu auf Seite 7).



Informationen

www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/neue-regelungen-beim-elterngeld-237792

Download im Internet

www.bmfsfj.de/resource/blob/185424/5e2f1fb9a8c9a-373c65599186e41bdca/elterngeld-und-elternzeit-data.pdf

www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19986





Beurlaubung

Während der Mutterschutzfrist und der Elternzeit können sich Studentinnen beurlauben lassen (§20, Abs. 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG)). Die Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Zur Betreuung eigener Kinder können Studierende bis zu vier Semester lang das Studium unterbrechen. Diese Urlaubssemester können zusätzlich zur Beurlaubung aus wichtigem Grund, die zwei Semester nicht überschreiten darf, in Anspruch genommen werden. Eine Beurlaubung aufgrund der Mutterschutzfrist oder der Elternzeit ist auch im ersten Fachsemester erlaubt.

Die Beurlaubung sollte regelmäßig bis zum Beginn des beantragten Urlaubssemesters im Studierendenbüro der Hochschule schriftlich beantragt werden. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die Hochschule. Sollte eine rückwirkende Beurlaubung bewilligt werden, behalten bereits erbrachte Leistungen ihre Gültigkeit.

Im Zeitraum der Beurlaubung können weiterhin Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Eine Maximalgrenze anrechenbarer Leistungspunkte gibt es nicht. (vgl. § 12, Abs. 6, Satz 1 der Immatrikulationsordnung der TU Bergakademie Freiberg).

Hinweis:

Während der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf BAföG, denkbar aber auf Grund-sicherungsgeld. Letzteres gilt nur, wenn tatsächlich KEINE Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Bei einer Beurlaubung während eines laufenden Semesters sind bereits erhaltene BAföG-Leistungen zurückzuzahlen.



Kontakt | Informationen

TU Bergakademie Freiberg | Studierendenbüro
Raum EG. 09 bis EG. 11 | Akademiestraße 6 | 09599 Freiberg
Tel.: 03731/ 392 710 | E-Mail: Gerd.Koehler@zuv.tu-freiberg.de

www.tu-freiberg.de/studium/im-studium/studienorganisation/beurlaubung



Studienorganisation

mit Familie an der TU Bergakademie Freiberg



Kontakt | Informationen

Studentenwerk Freiberg | Sozialberatung

Tel.: 03731/ 383 202 | E-Mail: Diana.Boeck@swf.tu-freiberg.de

www.studentenwerk-freiberg.de/beratung/sozialberatung



Studien- und Prüfungsleistungen



Studierende im Mutterschutz und in der Elternzeit sind im Falle einer Beurlaubung für diese Zeit von der Prüfungsteilnahme befreit.

Für die Zeit des Mutterschutzes gilt dies auch ohne Beurlaubung, denn während der Schutzfristen dürfen Studentinnen nicht an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen teilnehmen, es sei denn, sie verzichten schriftlich gegenüber der Hochschule auf die Schutzfristen. Voraussetzung für die Befreiung von Prüfungen ist jedoch, dass die Schwangerschaft zuvor bei der Hochschule angezeigt wurde.

Hat sich eine schwangere Studentin bereits für eine Prüfung angemeldet, kann sie davon jeder Zeit zurücktreten. Dies geschieht an der TU Bergakademie Freiberg über das Selbstbedienungsportal. Zusätzlich muss ein ärztliches Attest im Studierendenbüro vorgelegt werden, wenn die Frist für die Prüfungsabmeldung (bis eine Woche vor dem Prüfungstermin) nicht eingehalten werden kann.

Während der Mutterschutzfrist können Studentinnen weiterhin Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Die reguläre Anmeldung zur Prüfung ist dafür ausreichend. Jedoch sollte bei dieser Entscheidung beachtet werden, dass die Teilnahme an Prüfungen auf eigene Verantwortung erfolgt und damit die in der Prüfung erzielten Ergebnisse verbindlich sind und nicht im Nachhinein für ungültig erklärt werden können. An Prüfungen darf jedoch dann nicht teilgenommen werden, wenn ein ärztliches Beschäftigungsverbot vorliegt (§ 16 MuSchG). Geht aus einem solchen Attest hervor, dass die Schwangere oder das Kind durch die Teilnahme an einer Prüfung gefährdet sind, darf die Studentin die Prüfung nicht ablegen, auch wenn sie ausdrücklich erklärt hat, dass sie dies tun möchte.

Studien- und Prüfungsleistungen können entsprechend der Immatrikulationsordnung der TU Bergakademie Freiberg auch während der Urlaubssemester in unbegrenzter Höhe erbracht werden, denn während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden (§§ 20 und 22 SächsHSFG), mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, bestehen.

Darüber hinaus ist es möglich, auf Antrag beim Prüfungsausschuss Abgabefristen von Beleg-, Studien-, Bachelor- und Master- Arbeiten zu verschieben oder Prüfungen zu wiederholen, deren Bearbeitungszeit zu verlängern oder Praktika zu verschieben. Nach persönlicher Absprache mit den Modulverantwortlichen kann auch ein individueller Prüfungstermin, eine mündliche Prüfung statt einer schriftlichen Klausur oder eine alternative Prüfungsleistung vereinbart werden.



Informationen zu den Antragsfristen und zur Verfahrensweise sind bei den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden zu erfragen.

Auch eine Erkrankung des Kindes wird als Grund für einen Prüfungsrücktritt oder die Verschiebung von Abgabefristen anerkannt. Hierzu ist die Vorlage eines Krankenscheins des Kindes erforderlich.



Kontakt | Informationen

TU Bergakademie Freiberg | Studierendenbüro

Räume EG. 09 – EG. 11 | Akademiestraße 6 | 09599 Freiberg

Tel.: 03731 / 392 710 | E-Mail: Gerd.Koehler@zuv.tu-freiberg.de

TU Bergakademie Freiberg | Fakultäten
für Studiengang zuständige Prüfungsausschüsse

Internet

www.tu-freiberg.de/studium/service-und-beratung/studierendenbuero





Langzeitstudium

Ein Studium mit Kind ist eine große Herausforderung und nicht immer im Voraus zeitlich planbar. Manchmal dauert es auf Grund der Familienpflichten länger als gewünscht. Trotzdem kann das Studium erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.

Bei Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als vier Semester (Urlaubssemester aufgrund der Mutterschutzfrist, der Elternzeit und der weiteren Kinderbetreuung werden hierbei nicht angerechnet), fällt eine Langzeitstudiengebühr in Höhe von 500 € für jedes weitere Semester an (§12, Abs. 2 des SächsHSFG). Die TU Bergakademie Freiberg hat hier keinen Ermessensspielraum.



Kontakt | Informationen

TU Bergakademie Freiberg | Studierendenbüro
Räume EG. 09 – EG. 11 | Akademiestraße 6 | 09599 Freiberg
Tel.: 03731 / 392 710 | E-Mail: Gerd.Koehler@zuv.tu-freiberg.de.de



Individuelle Studienpläne

Für Studentinnen der TU Bergakademie Freiberg, die ein Baby erwarten oder schon ein Kind geboren haben und die ihr Studium trotzdem planmäßig fortsetzen möchten, können individuelle Studienpläne erstellt werden. So dürfen zum Beispiel Laborpraktika und andere Pflichtpraktika auf einen späteren Zeitpunkt verschoben oder verlängerte Bearbeitungszeiten für Beleg- und Qualifizierungsarbeiten beantragt werden. Abweichungen vom regulären Studienablaufplan müssen beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Beratung bei den Gleichstellungsbeauftragten, Bildungsbeauftragten und/oder Dekanatsrätinnen der Fakultäten kann hilfreich sein.

Für eine familiengerechte Stundenplanung wurde ein Planungstool erstellt, damit auch die Situation von Lehrenden und Studierenden mit Familienpflichten berücksichtigt werden kann. Studierende, die ihr(e) Kind(er) am Hochschulort betreuen und daher beim Besuch von Lehrveranstaltungen zeitlich eingeschränkt sind, haben die Möglichkeit, mit den für sie zuständigen Beauftragten für Bildung (Fakultäten 1, 2, 4 und 5) bzw. den Dekanatsrätinnen (Fakultät 3 und 6) ihre konkrete Situation zu besprechen.



Kontakt | Informationen

TU Bergakademie Freiberg | Fakultäten 1-6 | Dekanat
Bildungsbeauftragte / Dekanatsräte

Internet

www.tu-freiberg.de/universitaet/fakultaeten
> Organisation > Dekanat



Für die bessere Vereinbarkeit von Studium und Familie stellt die TU Bergakademie Freiberg ergänzend zum regulären Präsenzstudium zusätzliche digitale Lernangebote zur Vor- und Nachbereitung versäumter Lehrveranstaltungen bereit.

Im Fokus stehen vor allem Praktika, die aufgrund ihrer Inhalte (experimentelle Arbeiten, bei denen Studierende Gefahren wie physische Belastungen, Lärm, Stäube, Gefahrenstoffe, Strahlung u. a. ausgesetzt sein könnten) oder der Durchführung in sogenannten Randzeiten (Zeiten außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätten) nicht von werdenden Müttern bzw. studentischen Eltern besucht werden können.

Die OPAL-Kurse beinhalten neben digitalen Skripten von den Vorlesungen z.T. auch Einführungsfilme, Prüfungsfragenforen und Videomitschnitte von Praktika. Diese Tools sind für ein zielgerichtetes Selbststudium sehr gut geeignet.

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise ist fast die gesamte Lehre an der Universität auf Online-Lehre umgestellt worden. Auch wenn mit der Zeit wieder zunehmend mehr Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, wird ein Teil der Lehrveranstaltungen weiterhin in OPAL (Online-Plattform für Akademisches Lehren und Lernen) als e-Learning-Angebot zur Verfügung gestellt werden. Das erlaubt jungen Müttern und Vätern, Vorlesungen dann zu „besuchen“, wenn es ihr auf das Kind abgestimmter Zeitplan am besten erlaubt



Kontakt | Informationen

TU Bergakademie Freiberg | OPAL
Lehr- und Lernangebote der TU Bergakademie Freiberg
entsprechende Fakultät auswählen





BAföG



Das Ausbildungsförderungsrecht sieht einen Kinderbetreuungszuschlag vor, wenn Studierende in ihrem Haushalt eigene Kinder unter vierzehn Jahren betreuen (§ 14b BAföG). Einheitlich wird für jedes Kind ein monatlicher Vollzuschuss in Höhe von 160,00 € ab dem WS 2022/2023 gewährt.

Der Bezug anderer Sozialleistungen für das Kind steht dem Anspruch auf den Kinderbetreuungszuschlag nicht entgegen.

Ebenso gilt: Der Kinderbetreuungszuschlag als zweckgebundene Leistung führt nicht zu Kürzungen anderer Sozialleistungen (§ 14b Abs. 2 Satz 1 BAföG).

Einzige Ausnahme: Für die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach § 90 SGB VIII (Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendarbeit, der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege) kommt es zu einer Anrechnung des Kinderbetreuungszuschlags, soweit der Kostenbeitrag für eine Kindertagesbetreuung am Wochenende oder an Wochentagen außerhalb der regulären Betreuungszeiten erhoben wird.

Sind Studierende verheiratet oder leben sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und/oder haben sie Kinder, erhöhen sich unter bestimmten Voraussetzungen die vom Einkommen und Vermögen zu gewährenden Freibeträge (§ 23, § 25, § 29 BAföG).

Studierende, deren Studium sich aufgrund von Schwangerschaft und Erziehung eines Kindes unter 14 Jahren verzögert, haben ggf. Anspruch auf spätere Vorlage des Leistungsnachweises (§ 48 Abs. 2 BAföG) und auf Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus (§ 15 Abs. 3 BAföG). Hierfür ist ein gesonderter Antrag beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu stellen. Im Allgemeinen gibt es jeweils ein Semester Verlängerung für die Schwangerschaft, pro Lebensjahr des Kindes (bis zum 5. Geburtstag), für die Erziehungszeit im 6. und 7. Lebensjahr, für

Studienfinanzierung mit Familie



die Erziehungszeit im 8. bis 10. Lebensjahr und für die Erziehungszeit im 11. bis 14. Lebensjahr (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG und VV 15.3.10).

Hinweis:

Da die einzelnen Regelungen zur BAföG-Verlängerung kompliziert sind, konnten an dieser Stelle nur grundsätzliche Fragen angesprochen werden. Ausführliche und auf den jeweiligen konkreten Einzelfall zutreffende Informationen werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Ausbildungsförderung gegeben, vorzugsweise in einem persönlichen Gespräch.



Kontakt | Informationen

Studentenwerk Freiberg | Amt für Ausbildungsförderung
Tel.: 03731 / 383 280 | E-Mail: Bafoeg@swf.tu-freiberg.de
www.studentenwerk-freiberg.de/finanzen/BAföG



Mutterschaftsgeld

Studentinnen in einem Arbeitsverhältnis haben für die Dauer der Schutzfristen Anspruch auf Mutterschaftsgeld (§ 24i SGB V).

Ist die Studentin familienversichert oder privat versichert und steht bei Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis, kann ein Antrag auf Mutterschaftsgeld an das Bundesversicherungsamt gestellt werden. Das Mutterschaftsgeld ist in diesem Fall eine einmalige Leistung. Freiwillig Versicherte oder Pflichtversicherte beantragen das Mutterschaftsgeld bei ihrer Krankenkasse.

Die gesetzlich festgelegte Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin und endet acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie Kindern mit Behinderung zwölf Wochen) nach der tatsächlichen Geburt (mehr dazu auf Seite 5).

Hinweis:

Das Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld mit angerechnet (§ 3 BEEG). Davon ausgenommen ist die einmalige Leistung über das Bundesversicherungsamt.



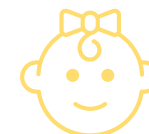
Kontakt | Informationen | Antrag

Bundesamt für Soziale Sicherung | Mutterschaftsgeldstelle
Friedrich-Ebert-Allee 38 | 53113 Bonn
Hotline: 0228 6190

www.bundesamtsozialesicherung.de/de/mutterschaftsgeld/ueberblick

Kontakt | Informationen

Studentenwerk Freiberg | Sozialberatung
Tel.: 03731/ 383 202 | E-Mail: Diana.Boeck@swf.tu-freiberg.de
www.studentenwerk-freiberg.de/beratung/sozialberatung



Kindergeld und Kinderzuschlag



Der Kindergeldanspruch besteht ab Geburt des Kindes. Kindergeld muss schriftlich bei der Familienkasse beantragt werden. Kindergeld ist steuerfreies Einkommen, die Höhe ist geregelt unter § 6 BKGG. Aktuell beträgt dieses 255,00 € pro Kind.

Kindergeld studentischer Eltern wird bei Grundsicherungsgeld und Sozialhilfe als Einkommen angerechnet, bleibt bei vielen anderen Leistungen aber unberücksichtigt, z.B. bei Wohngeld und BAföG.

Bis zum 25. Geburtstag besteht auch Anspruch auf eigenes Kindergeld, sofern man sich in Ausbildung befindet. Eltern von verheirateten Kindern haben auch weiterhin Anspruch auf Kindergeld, unabhängig vom Verdienst des Kindes und des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin.

Eltern von schwangeren Studentinnen, die sich vom Studium beurlauben lassen, bekommen während des gesamten Urlaubssemesters, in welches die Geburt fällt bzw. in dem die Mutterschutzfrist endet, Kindergeld (soweit noch anspruchsberechtigt), sofern eine baldige Fortsetzung der Ausbildung absehbar ist (A 15.11 Abs. 3: Dienstanordnung zum Kindergeld).

Unter bestimmten Voraussetzungen können Studierende zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag für ihr Kind erhalten (§ 6a BKGG). Diese Leistung ist einkommensabhängig. Gering verdienende Eltern können bei der Familienkasse einen Kinderzuschlag für ein in ihrem Haushalt lebendes Kind beantragen, wenn ein Anspruch auf Kindergeld besteht und keine Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherungsgeld) bezogen werden (§ 6b BKGG).

Hinweis:

Ein sehr interessanter und ausführlicher Artikel zum Thema Kindergeld in Bezug auf Einkommen, Erstausbildung, Beurlaubung, Krankheit etc. ist hier veröffentlicht: www.studis-online.de/studienfinanzierung/kindergeld.php



Kontakt | Informationen | Antrag

Familienkasse Chemnitz
Heinrich-Lorenz-Str. 20 | 09120 Chemnitz
Service-Rufnummer: 0800 4 5555 30
E-Mail: Familienkasse-Sachsen@arbeitsagentur.de

www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder



Elterngeld & ElterngeldPlus

Anspruch auf Elterngeld haben alle Eltern, die keiner oder keiner vollen Erwerbstätigkeit (bis zu 32 Stunden pro Woche) nachgehen, also auch Studierende.

Elterngeld wird für Studierende in der Regel für zwölf Lebensmonate des Kindes gewährt. Pro Elternteil sind mindestens zwei und maximal zwölf Monate erlaubt.

Elterngeld errechnet sich aus dem Einkommen vor Geburt des Kindes. Es beträgt mindestens 300,00 €, auch wenn vormals kein Einkommen erzielt wurde.

Durch eine Streckungsoption ist es möglich, das Elterngeld als sogenanntes ElterngeldPlus in halbielter Zahlungshöhe doppelt so lange zu beziehen.

Auszubildende und Studierende erhalten Elterngeld, ohne dass die Ausbildung/das Studium unterbrochen werden muss. Der Zeitaufwand für das Studium ist nicht relevant für den Anspruch (§ 1 Abs. 6 BEEG, Richtlinien zum BEEG). Auf BAföG-Leistungen wird das Elterngeld nur angerechnet, soweit es über den Mindestbeträgen liegt und die Freibeträge überschreitet.

Nehmen Studierende für die Elternzeit ein Urlaubssemester, ist in dieser Zeit der Bezug von Grundsicherungsgeld denkbar (§ 7 Abs. 5 SGB II). Dabei wird das Elterngeld nur dann auf die Leistungen zum Lebensunterhalt angerechnet, wenn der Anspruch nicht aus einer Erwerbstätigkeit erworben wurde (§ 10 Abs. 5 BEEG). Bei Personen, die vor Geburt des Kindes Erwerbseinkommen in Höhe von bis zu 300 € erzielt haben, gilt das aber nicht. Insofern sollten in diesem Fall die Grundsicherungsgeld-Bescheide dahingehend genau geprüft werden, ob der Elternfreibetrag berücksichtigt wurde.

Kontakt | Informationen | Antrag

Landratsamt Mittelsachsen
Elterngeldstelle: Referat Kindschaftsrecht und Elterngeld
Am Landratsamt 3 | 09648 Mittweida
Tel.: 03731 / 799 6337
E-Mail: jugend.familie@landkreis-mittelsachsen.de

www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/elterngeld

Elterngeldrechner

www.familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner



Landeserziehungsgeld

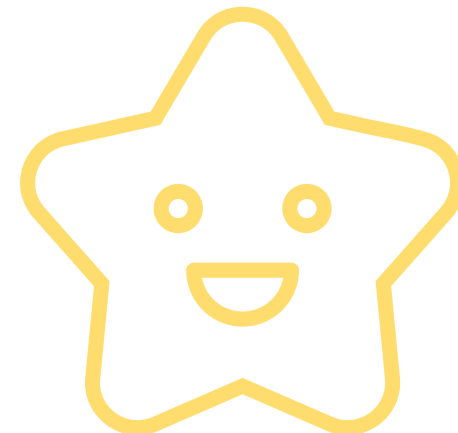
Landeserziehungsgeld wird Eltern, die im Freistaat Sachsen leben und ihr Kind selbst zu Hause betreuen und erziehen, unter Beachtung von Einkommensgrenzen gewährt. Das Landeserziehungsgeld vom Freistaat Sachsen wird rückwirkend maximal für einen Monat nach Antragstellung gewährt. Eltern, die sich noch in der Ausbildung befinden, stellen einen Sonderfall dar. Ihnen steht innerhalb der Einkommensgrenzen das Landeserziehungsgeld auch zu, wenn das Kind ein Angebot einer Kindertagesbetreuung nutzt. (Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz §1 Absatz 2 Nr. 3).

Landeserziehungsgeld kann im zweiten und/oder dritten Lebensjahr des Kindes für einen begrenzten Zeitraum bezogen werden.

Kontakt | Informationen | Antrag

Landratsamt Mittelsachsen
Elterngeldstelle: Referat Kindschaftsrecht und Elterngeld
Am Landratsamt 3 | 09648 Mittweida
Tel.: 03731 / 799 1540
E-Mail: jugend.familie@landkreis-mittelsachsen.de

<https://www.familie.sachsen.de/landeserziehungsgeld.html>



In der Regel haben Studierende keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (§ 7 Abs. 5 SGB II).

ABER: Studierende im Vollzeitstudium mit Kind

Minderjährige Kinder haben einen eigenen Anspruch auf Leistungen. Das heißt, ein Elternteil, der selbst keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II hat, kann trotzdem einen Anspruch für sein Kind geltend machen (§ 27 Abs. 2 SGB II, § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II, § 21 SGB II).

§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II regelt die einmalige Beihilfe in Bezug auf „Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt“. Werdenden Müttern wird ab der 13. Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf zuerkannt und sie können hierfür Zuschüsse nach SGB II beantragen (§ 21 Abs. 2 SGB II).

ABER: Studierende im Urlaubssemester

Studierende können während eines Urlaubssemesters Grundsicherungsgeld beziehen, wenn sie ihr Studium tatsächlich nicht betreiben, sich also nicht nur rein formal vom Studium beurlauben, sondern z.B. auch keinerlei Vorlesungen besuchen und keine Prüfungen ablegen.

Ausnahmen von dieser Regel bestehen im Einzelfall nur für Studierende, welche aufgrund von Mutterschutz und Elternzeit beurlaubt sind (Fachliche Weisungen §7 SGB II Nr. 7.161).

Zur Beantwortung der Frage, ob Studierende mit Kind dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, ist die Zumutbarkeit zu klären. Diese hat der Gesetzgeber wie folgt geregelt:

*„Einer erwerbsfähigen Person ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass [...] die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde; **die Erziehung eines Kindes, das den 14. Lebensmonat vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird, [...]**“ (§ 10 SGB II Satz 1, Abs. 3).*



Kontakt | Informationen | Antrag

Jobcenter Freiberg

Chemnitzer Straße 8 | 09599 Freiberg

Tel.: 03727 / 9966 900

E-Mail: jobcenter-mittelsachsen@jobcenter-ge.de

<https://www.arbeitsagentur.de/grundsicherung/>

Kontakt | Informationen

Studentenwerk Freiberg | Sozialberatung

Tel.: 03731/ 383 202 | E-Mail: Diana.Boeck@swf.tu-freiberg.de

www.studentenwerk-freiberg.de/beratung/sozialberatung





Das Wohngeld ist ein Mietzuschuss. In der Regel erhalten Studierende kein Wohngeld, weil im BAföG bereits Wohnkosten enthalten sind. Allerdings ist die Ausschlussregelung bewusst etwas offen formuliert, es gibt durchaus Ausnahmen. Eine dieser Ausnahmen ist, wenn zum Wohngeldhaushalt eine Person gehört, die dem Grunde nach keinen BAföG-Anspruch besitzt (z. B. Kind/er oder Partner/in).

In der Formulierung des § 20 Abs. 2 WoGG wird der Ausschluss von Studierenden von der Bedingung abhängig gemacht, dass alle Haushaltsmitglieder Studierende oder Auszubildende sind. Ist nur eine Person ohne Ausbildungsstatus (hier z.B. das Kind), ist der gesamte Wohngeldhaushalt von dieser Ausschlussregelung nicht erfasst und Wohngeldanspruch besteht.

Sonderfall: Alleinerziehende mit Mehrbedarf

In der Regel schließt Grundsicherungsgeld den Bezug von Wohngeld aus. Alleinerziehende Studierende können (im Gegensatz zu ihren Grundsicherungsgeld beziehenden Kindern) einen Individualanspruch auf Wohngeld geltend machen, wenn sie mit ihrem Kind allein in einem Haushalt leben und für sie lediglich Mehrbedarf nach § 21 SGB II anerkannt wurde. Die Ausschlussformulierung in § 7 Abs. 1 Satz 1 WoGG kommt hier nicht zur Anwendung (VwV 7.14 WoGG).

Kontakt | Information | Antrag

Wohngeldstelle Freiberg
Obermarkt 21 | 09599 Freiberg
Tel.: 03731 / 273 720
E-Mail: Wohngeldstelle@Freiberg.de

www.freiberg.de/stadt-und-buerger/buergerservice/anliegen-von-a-z/wohngeld-beantragen

Wohngeldrechner

www.wohngeld.org/wohngeldrechner

Kontakt | Informationen

Studentenwerk Freiberg | Sozialberatung
Tel.: 03731/ 383 202 | E-Mail: Diana.Boeck@swf.tu-freiberg.de
www.studentenwerk-freiberg.de/beratung/sozialberatung



Unterhaltsvorschussleistungen bekommt ein Kind, wenn es bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und von dem anderen Elternteil keinen oder nur einen geringen Unterhalt erhält. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses ist in Regelbeträgen (gestaffelt nach Alter) festgelegt.

Unterhaltsvorschuss kann bis zur Volljährigkeit des Kindes gezahlt werden.

Kontakt | Informationen | Antrag

Landratsamt Mittelsachsen
Referat Wirtschaftliche Jugendhilfe und Unterhaltsvorschuss
Am Landratsamt 3, Haus A | 09648 Mittweida
Telefon: 03731 799-6337
E-Mail: jugend.familie@landkreis-mittelsachsen.de

www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/unterhaltsvorschuss-beantragen



Übernahme der Elternbeiträge

Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung müssen Eltern in der Regel einen Elternbeitrag als Eigenanteil entrichten, dessen Höhe von den Städten und Gemeinden festgelegt wird.

Ermäßigungen bekommen Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen (siehe auch: SächsKitaG §15).

Nach §90 SGB VIII kann der Elternbeitrag – AUF ANTRAG – ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

Eltern mit geringem Einkommen können bei der Abteilung Jugend und Familie des Landratsamtes einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages für Kindertageseinrichtungen, Hortbetreuung und Tagesmütter stellen. Zudem ergibt sich für folgende Personengruppen ein Anspruch auf Übernahme der Elternbeiträge: Eltern oder Kinder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten, oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.



Kontakt | Informationen | Antrag

Landratsamt Mittelsachsen
Referat Kindertagesbetreuung und Förderung
Abteilung Jugend und Familie | Am Landratsamt 3 | 09648 Mittweida
Tel.: 03731-799 6567
E-Mail: jugend.familie@landkreis-mittelsachsen.de

www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/elternbeitraege-fuer-krippe-kindergarten-hort-und-kindertagespflege



Leistung für Bildung und Teilhabe (BuT)

Erhalten Eltern für Ihre Kinder Grundsicherungsgeld, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag, können auch Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt werden.

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, Angebote im Bildungs- und Freizeitbereich gleichberechtigt wahrnehmen zu können, auch wenn ihre Familie nur über geringes Einkommen verfügt oder Sozialleistungen bezieht.

Das Bildungs- und Teilhabepaket fördert beispielsweise die Mittagsverpflegung in Kita/Hort/Schule, die Anschaffung von Schulbedarf, die Teilnahme an Klassenfahrten und die Mitgliedschaft im Sportverein. Jede Leistung muss gesondert beantragt werden.

Hinweis:

Werden Leistungen nach SGB II bezogen, müssen Leistungen für Bildung und Teilhabe ebenfalls beim Jobcenter beantragt werden.



Kontakt | Informationen | Antrag

Landratsamt Mittelsachsen
Referat Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung
Am Landratsamt 3, Haus A | 09648 Mittweida
Tel.: 03731-799 6567
E-Mail: grundsicherung.hlu@landkreis-mittelsachsen.de

www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/bildungspaket-leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe-empfaenger-von-sozialhilfe-kinderzuschlag-wohngeld.html





Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch

Grundsätzlich ist der Aufenthalt für Studierende der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes (Norwegen, Liechtenstein, Island) und der Schweiz abhängig von ihrer Freizügigkeit und damit der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts (§ 4 FreizügG/EU). Somit sollten Leistungen nach SGB II nicht beansprucht werden. Ausnahmen sind in Abhängigkeit einer Erwerbstätigkeit, Dauer der Wohnsitznahme oder aufenthaltsrechtlichen Sonderfällen denkbar.

Familienleistungen (Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss)

Studierende aus der EU, dem EWR und der Schweiz haben einen Anspruch auf Familienleistungen, wenn sie einen Wohnsitz in Deutschland haben und sie ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern können.

Wohngeld

Studierende aus der EU, dem EWR und der Schweiz können grundsätzlich einen Anspruch auf Wohngeld haben (§ 3 Abs. 5 WoGG), wenn sie kein BAföG erhalten. Voraussetzung dafür ist aber der Nachweis, dass der Lebensunterhalt mit Ausnahme der Wohnkosten selbst bestritten werden kann (§ 15 WoGGVwV).

BAföG

Studierende aus der EU, dem EWR und der Schweiz sind unter bestimmten Voraussetzungen BAföG-berechtigt (§ 8 BAföG).

Quelle:

Dorothee Frings, Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende. Handreichung für Beratende | 2024



Kontakt | Informationen

Studentenwerk Freiberg | Sozialberatung
Tel.: 03731/ 383 202 | E-Mail: Diana.Boeck@swf.tu-freiberg.de
www.studentenwerk-freiberg.de/beratung/sozialberatung

Kontakt | Informationen

Studentenwerk Freiberg | Amt für Ausbildungsförderung
Tel.: 03731 / 383 280 | E-Mail: Bafog@swf.tu-freiberg.de
www.studentenwerk-freiberg.de/finanzen/BAföG



Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch

Der Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt (u.a. nach SGB II) gefährdet den Aufenthalt, weil dann eine Grundvoraussetzung (Sicherung des Lebensunterhalts) für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG nicht mehr erfüllt ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Ausnahmen sind aber auch hier möglich, wenn sie nur einer kurzfristigen Überbrückung dienen und der Leistungsbezug in Hinblick auf eine besondere Ausnahmesituation erfolgt. Hier kann es sich um die Finanzierung eines Urlaubssemesters während der Schwangerschaft handeln und/oder Mehrbedarf für das Kind. In Betracht kommen aber auch Leistungen als Darlehen für den Lebensunterhalt der Eltern.

„Die in Artikel 6 GG vorgenommenen Wertungen wie auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sind bei Anwendung von § 2 Absatz 3 zu berücksichtigen. Dem entsprechend ist die Inanspruchnahme einzelner Hilfen nach dem SGB II oder XII in seltenen Ausnahmefällen unschädlich, etwa bei Studierenden aufgrund einer Schwangerschaft“ (VwV 2.3.1.1 Aufenthaltsgesetz).

Wohngeld

Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG sind nicht von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz ausgeschlossen (§§ 3, 7 WoGG), allerdings kann die Inanspruchnahme der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen.

Der Bezug von Wohngeld gilt dann als unschädlich, wenn es nicht erforderlich ist, eine Einkommenslücke zu schließen (da ein Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe des BAföG-Höchstsatzes zur Verfügung steht), sondern lediglich hohe Kosten der Unterkunft zu mildern (BVerwG vom 29.11.2012 – 10 C 4/12, Rn. 29).



Familienleistungen (Kindergeld, Elterngeld und Kinderzuschlag)

Für studierende Eltern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG bestehen Ansprüche auf Kindergeld, Elterngeld (§ 1 Abs. 7 Nr. 2b BEEG), Kinderzuschlag (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG) und Unterhaltsvorschuss, wenn sie u.a. erwerbstätig sind oder in Elternzeit (Beschäftigungsverhältnis besteht fort, es gilt die Definition nach § 15 BEEG).

Der Bezug von Familienleistungen ist nicht (!) schädlich für die Erteilung oder den Bestand des Aufenthalts (§ 2 Abs. 3 AufenthG).

Kinderbetreuung

Auch internationalen Studierenden stehen Leistungen zur Betreuung des Kindes (§§ 22ff. SGB VIII) in einer Kindertageseinrichtung zu. An den Kosten müssen sich die studierenden Eltern nur beteiligen, soweit dies ihrer Leistungsfähigkeit entspricht (§ 90 SGB VIII). Die Übernahme des Elternbeitrags gefährdet den Aufenthalt nicht.

Hinweis

Jugendämter unterliegen dem Sozialdatenschutz, Mitteilungen an die Ausländerbehörde sind nach § 65 SGB VIII nur zulässig, wenn auch ein anvertrautes Geheimnis offenbart werden dürfte.

*Quelle:
Dorothee Frings, Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende. Handreichung für Beratende | 2024*



Kontakt | Informationen

Ein Antrag auf Sozialleistungen sollte sehr gut überlegt sein und eine Beratung ist bei der Sozialberatungsstelle des Studentenwerks Freiberg dementsprechend dringend zu empfehlen.

Kontakt | Informationen

Studentenwerk Freiberg | Sozialberatung
Tel.: 03731/ 383 202 | E-Mail: Diana.Boeck@swf.tu-freiberg.de
www.studentenwerk-freiberg.de/beratung/sozialberatung



Stiftungen

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ unterstützt bedürftige Schwangere und Alleinerziehende in Form von finanziellen Zuschüssen.

Es wird z. B. Unterstützung für Schwangerschaftsbekleidung, Baby-Erstausrüstung, Kinderwagen und Kinderzimmereinrichtung gewährt. Diese Mittel werden nicht durch die Bundesstiftung selbst, sondern durch Landeseinrichtungen vergeben. In Freiberg ist die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung des Diakonischen Werks zuständig.



Kontakt | Informationen

Stiftung »Hilfe für Familien, Mutter und Kind« des Freistaates Sachsen
Reichsstraße 3 | 09112 Chemnitz
Tel.: 0371 / 577 370

<https://www.familie.sachsen.de/muki-stiftung.html>



Stipendien und Darlehen



Stipendien und Darlehen für Eltern

Die folgenden Vereine und Stipendienggeber fördern gezielt Studierende oder Wissenschaftlerinnen mit Kind:

Hildegardis-Verein e. V.

Der Hildegardis-Verein vergibt u. a. Studiendarlehen an alleinerziehende Studentinnen, die einer christlichen Konfession angehören. Gefördert werden alle Fachrichtungen und Studienziele.

Weitere Informationen: www.hildegardis-verein.de

Christiane Nüsslein-Vollhard-Stiftung

Die Stiftung fördert Doktorandinnen und Postdoktorandinnen mit Kindern in Fächern der experimentellen Naturwissenschaften und der medizinischen Grundlagenforschung. Sie stellt finanzielle Unterstützung zur Verfügung.

Weitere Informationen: www.cnv-stiftung.de



Stipendien an der TUBAF



Die TU Bergakademie Freiberg beteiligt sich seit 2011 erfolgreich am Nationalen Stipendienprogramm – **Deutschlandstipendium** des Bundesministerium für Bildung und Forschung und vergibt jährlich Stipendien in Höhe von 300 Euro an besonders begabte, leistungsstarke und gesellschaftlich engagierte Studierende. Berücksichtigt werden dabei auch Studierende, die Erziehungs- und Pflegeaufgaben zu bewältigen haben.



Kontakt | Informationen

TU Bergakademie Freiberg | Prorektorat Bildung
Akademiestraße 6 | 09599 Freiberg
Tel.: 03731 / 39-2583 | E-Mail: Diana.Giersch@zuv.tu-freiberg.de

Des Weiteren fördert die TU Bergakademie Freiberg Promovierende mit **Promotionsabschlusstipendien**. Das Programm richtet sich insbesondere an Nachwuchswissenschaftlerinnen mit Kindern und familiär stark eingebundene Väter. Mit diesen Stipendien soll es ihnen ermöglicht werden, eine durch die Doppelbelastung Familie und Beruf verzögerte Doktorarbeit zügig und erfolgreich zu beenden.



Kontakt | Informationen

TU Bergakademie Freiberg | Rektorat
Akademiestraße 6 | 09599 Freiberg
Tel.: 03731 / 39-4349 | E-Mail: Sekretariat-Rektor@zuv.tu-freiberg.de

Wiedereinstiegsstipendien im Rahmen des Landesgraduiertenstipendiums des Freistaates Sachsen dienen der Förderung von Frauen und Männern, die einen Wiedereinstieg in die wissenschaftliche Arbeit planen, nachdem sie u.a. wegen Kindererziehung eine Promotion oder Habilitation in einem fortgeschrittenen Arbeitsstand für mindestens neun Monate unterbrochen haben. Ziel ist es, die Promotion oder Habilitation im Förderzeitraum erfolgreich zu beenden.



Kontakt | Informationen

TU Bergakademie Freiberg | Graduierten- und Forschungsakademie
Raum: 2.409 | Prüferstraße 2 | 09599 Freiberg
Tel.: 03731 / 393 026 | E-Mail: Kristina.Wopat@grafa.tu-freiberg.de



... im Studentenwerk Freiberg

Um ein Studium mit Kind meistern zu können, muss die Frage der Betreuung des Nachwuchses geklärt sein. Dabei stehen die besonderen Bedürfnisse studierender Eltern und natürlich auch der Kinder im Vordergrund.

Das Studentenwerk Freiberg betreibt zwei Kindertagesstätten in Freiberg: „Hornmühlenweg“ und „Campuszwerg“.

Das Besondere an den Kindertagesstätten des Studentenwerkes in Freiberg:

FIT KID

Eine gesunde Ernährung der Kinder steht ganz bewusst im Vordergrund. Gesundes und abwechslungsreiches Essen ist wichtig – vor allem für Kleinkinder, denn in den ersten Lebensjahren wird der Geschmack ausgeprägt, der den Menschen ein Leben lang beeinflusst.

Das Studentenwerk Freiberg bietet den Kindern in seinen Kindertagesstätten ein hochwertiges und zertifiziertes Mittagessen an. Aus diesem Grund wurde nach längerer und aufwändiger Vorbereitungszeit die „Fit Kid-Zertifizierung“ erfolgreich durchgeführt. Alle Speisen werden mit regionalen Produkten in der Mensa des Studentenwerkes Freiberg selbst hergestellt.

Netzwerk „Juniorforscher an der TU Bergakademie Freiberg“

Mit dem Netzwerkpartner TU BAF werden die Bereiche Naturwissenschaft und Technik kindgerecht näher gebracht. Die Kinder werden angeregt, selbstbestimmt zu denken und verantwortungsvoll zu handeln.



Kinderbetreuung in Freiberg



Kneipp

Was früher einmal ganz selbstverständlich war - die Empfindung für die Natur, Leben mit den Jahreszeiten und das Bewusstsein für ein gesundes Verhältnis zur Umwelt – steht bei vielen nicht mehr im Vordergrund.

Das Besondere am Gesundheitskonzept nach Kneipp ist das harmonische Zusammenspiel der fünf Elemente Lebensrhythmus – Wasser - Bewegung – Ernährung – Kräuter. In Kneipp-Kindergärten lernen Kinder schon früh spielerisch die Grundlagen einer gesunden und natürlichen Lebensweise. Das beginnt – typisch für Kneipp – bei Wasseranwendungen. Klar, dass die Kinder dabei großen Spaß haben.

Hinweis

Wenn der Wunsch besteht, das Kind in einer Kita des Studentenwerkes Freiberg betreuen zu lassen, dann sollte diese Kita als erste Wunscheinrichtung auf dem Antrag angegeben werden (Antrag über die Stadt Freiberg). Nehmen Sie gern auch bereits im Vorfeld persönlich Kontakt zu uns auf.



Kontakt | Informationen

Kita Hornmühlenweg Freiberg
Hornmühlenweg 4 | 09599 Freiberg | Tel: 03731 – 383206

Kita Campuszwerge Freiberg
Winklerstraße 10 | 09599 Freiberg | Tel: 03731 – 383205

www.kind-im-studium.de



Städtische und andere Betreuungseinrichtungen

Die Stadt Freiberg sowie freie und kirchliche Träger stellen ebenso eine Reihe von Kindertagesstätten zur Verfügung. Im Internetauftritt der Städte sind dazu vollständige Datenbanken zu finden.



Kontakt | Informationen

Stadt Freiberg | Amt für Bildung, Jugend und Soziales
Raum: 213 | Obermarkt 24 | 09599 Freiberg
Tel: 03731 273 345 oder 03731 273 341 oder 03731 273 340
E-Mail: bildung_kinder@freiberg.de

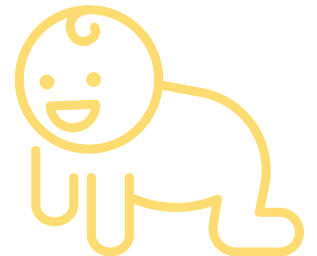
www.freiberg.de/leben-und-freizeit/familie-und-soziales/kinderbetreuung



Hinweis

Kinderbetreuungskosten können steuerlich berücksichtigt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Kinder in einer Kindertagesstätte, bei einer Tagesmutter oder durch eine Tagesmutter im Haushalt der Eltern betreut werden.

Zwei Drittel der Aufwendungen pro Jahr, die für die Betreuung jedes Kindes (bis 14 Jahre) entstanden sind, können als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden.





Beratung & Information

Studentenwerk Freiberg

Das Studentenwerk Freiberg betreut die Studierenden auf den Gebieten Ausbildungsförderung, Wohnen, Verpflegung, Soziales und Kultur an den Hochschulstandorten Freiberg und Mittweida.. Das Studentenwerk versucht damit, den „Lebensraum“ Hochschule mitzugestalten. Die Sozialberatung hilft u. a. bei Fragen zur Finanzierung eines Studiums mit Kind und zu den Rahmenbedingungen des Studiums weiter. Die Psychosoziale Beratung unterstützt bei studienbedingten Problemen und in persönlichen Konfliktsituationen.

Studierende können die offene Sprechzeit für ein persönliches Gespräch nutzen, eine E-mail schreiben, anrufen oder online einen Termin buchen.



Kontakt | Informationen

Studentenwerk Freiberg | Sozialberatung
Tel.: 03731/ 383 202 | E-Mail: Diana.Boeck@swf.tu-freiberg.de
www.studentenwerk-freiberg.de/beratung/sozialberatung

Studentenwerk Freiberg | Psychosoziale Beratung
Tel.: 03731-383 207
E-Mail: Pia.Kindermann-Bartsch@swf.tu-freiberg.de
www.studentenwerk-freiberg.de/beratung/psychosoziale-beratung/



Angebote

des Studentenwerks und der TU Bergakademie Freiberg





... des Studentenwerks

Um den frisch gebackenen studentischen Eltern eine zusätzliche Hilfe zu bieten, vergibt das Studentenwerk Freiberg für alle neugeborenen Kinder einen Bonus in Höhe von 50 €. Einzureichen sind die Geburtsurkunde des Kindes, die Immatrikulationsbescheinigung und ein oder mehrere Originalbelege über (mindestens) 50 €, aus dem / denen hervorgeht, dass Utensilien angeschafft wurden, die dem Kind direkt zugutekommen (z.B. Windeln, Bekleidung, Spielzeug, Kinderbett).



Kontakt | Informationen

Studentenwerk Freiberg | Sozialberatung
Tel.: 03731/ 383 202 | E-Mail: Diana.Boeck@swf.tu-freiberg.de
www.studentenwerk-freiberg.de/beratung/sozialberatung

www.kind-im-studium.de/#begruessungsgeld



... des Studentenwerks Freiberg

Für Familien besonders geeigneten Wohnraum gibt es in den Wohnanlagen des Studentenwerks. Bei rechtzeitiger Beantragung eines Wohnheimplatzes werden Studierende mit Kindern besonders berücksichtigt.

Weitere Wohnmöglichkeiten steht in Freibergzusätzlich zur Verfügung. So bieten die Wohnungsbaugenossenschaften als auch private Anbieter Unterkünfte an.



Kontakt | Informationen

Studentenwerk Freiberg | Studentisches Wohnen
Bewerbung auf einen Wohnheimplatz ausschließlich online

www.studentenwerk-freiberg.de/wohnen/in-freiberg-wohnen/

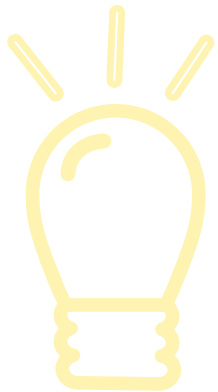




... der Universität

An der TU Bergakademie Freiberg stehen Studierenden, Promovierenden und Beschäftigten die Gleichstellungsbeauftragten der Universität und der Fakultäten als Ansprechpartner zur Verfügung. Koordiniert werden alle Maßnahmen zur Gleichstellungsarbeit sowie die Aktivitäten bezüglich einer familienfreundlichen Hochschule durch das Koordinierungsbüro mit Sitz in der Graduierten- und Forschungsakademie.

Bei Fragen zur Organisation des Studiums mit Kind wie z.B. Beurlaubung, individuelle Studienpläne, Prüfungsangelegenheiten usw. bieten die Mitarbeiterinnen des Studierendenbüros, die Bildungsbeauftragten (Fakultäten 1, 2, 4 und 5), die Dekanatsrätinnen (Fakultät 3 und 6) oder die Prüfungsausschussvorsitzenden der jeweiligen Studiengänge individuelle Beratung und Unterstützung.



Kontakt

TU Bergakademie Freiberg | Gleichstellungsbeauftragte
Gustav-Zeuner-Straße 3 | 09599 Freiberg
Tel.: 03731 / 392 995 | E-Mail: yvonne.joseph@esm.tu-freiberg.de

TU Bergakademie Freiberg | Büro Koordination Gleichstellung
Graduierten- und Forschungsakademie
Raum: 2.402 | Prüferstraße 2 | 09599 Freiberg
Tel.: 03731 / 393 537 | E-Mail: corina.dunger@grafa.tu-freiberg.de

TU Bergakademie Freiberg | Studierendenbüro
Raum EG. 09 – EG. 11 | Akademiestraße 6 | 09599 Freiberg
Tel.: 03731 / 392 710 | E-Mail: Gerd.Koehler@zuv.tu-freiberg.de

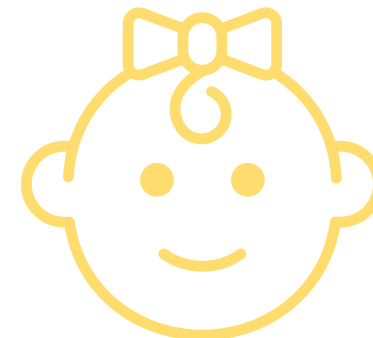
TU Bergakademie Freiberg | Fakultäten 1-6 | Dekanat
Bildungsbeauftragte / Dekanatsräte

Internet

<https://tu-freiberg.de/universitaet/universitaetskultur/gleichstellung-und-chancengleichheit>

Dekanat | Bildungsbeauftragte / Dekanatsräte

www.tu-freiberg.de/universitaet/fakultaeten
> Organisation > Dekanat





TU Bergakademie Freiberg

Über den Campus verteilt wurden spezielle Räumlichkeiten eingerichtet, um Eltern mit Kindern einen Rückzugsort zu bieten. Dazu gehören Generationenzimmer in verschiedenen Instituten sowie Spielecken in der Bibliothek, der Mensa und im SZ. Zusätzlich wurden Wickelräume und Stilmöglichkeiten geschaffen. Kontinuierlich werden kindergerechte Anschaffungen getätigt, wenn neue Bedarfe der Mitarbeiter/innen oder Studierenden an Instituten oder der Verwaltung entstehen, so zum Beispiel Laufgitter, Wickelauflagen oder Babykostwärmer. Die Infrastruktur zur Familienfreundlichkeit ist in einem Campusplan festgehalten, der mit den Begrüßungstaschen für frisch gebackene Eltern ausgegeben wird und im Portal „Familienfreundliche Hochschule“ zu finden ist.

Babytaschen

Seit 1. Oktober 2014 erhalten neu geborene Kinder, deren Eltern an der TU Bergakademie Freiberg studieren oder arbeiten, eine Kinderwagentasche. Die Tasche enthält zahlreiche Informationsmaterialien, einen Elternratgeber, Gutscheine und Spielzeug für den Nachwuchs. Die Tasche kann unbürokratisch gegen Vorlage der Geburtsurkunde des Babys sowie des Studenten-/Mitarbeiterausweises im Studentenwerk (für Studierende) bzw. bei der Personalverwaltung (Beschäftigte) abgeholt werden.



Kontakt | Information

TU Bergakademie Freiberg | Dezernat 3: Personalangelegenheiten
Raum 2.15 | Hauptgebäude | Akademiestraße 6 | 09599 Freiberg
Tel.: 03731 / 392 062 | E-Mail: Katrin.Porrmann@zuv.tu-freiberg.de
www.tu-freiberg.de/gleichstellung_familie/familienfreundlichkeit



Kontakt | Informationen

Studentenwerk Freiberg | Sozialberatung
Tel.: 03731/ 383 202 | E-Mail: Diana.Boeck@swf.tu-freiberg.de
www.studentenwerk-freiberg.de/beratung/sozialberatung



Familienfreundlicher Campus

**Jugendamt Freiberg**

Frauensteiner Str. 43 | 09599 Freiberg
Tel.: 03731- 7990

Familienzentrum des Deutschen Kinderschutzbundes Freiberg

Kurt-Handwerk-Straße 2 | 09599 Freiberg
Tel.: 03731 / 269 550 | E-Mail: familienzentrum@kunderschutzbund-freiberg.de
www.kinderschutzbund-freiberg.de/familienzentrum

Mehrgenerationenhaus „Buntes Haus Freiberg“

Tschaikowskistraße 57a | 09599 Freiberg
Tel.: 03731 / 201 338 | E-Mail: m.hunger@kv-toleranz.de
www.kv-toleranz.org/Mehrgenerationenhaus-Buntes-Haus/

Diakonisches Werk der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens

im Kirchenbezirk Freiberg e.V.
Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle
Petersstraße 44 | 09599 Freiberg
E-Mail: iff@diakonie-freiberg.de

Lebendiger leben! e. V. – EUTB

Tschaikowskistraße 57A | 09599 Freiberg
Tel.: 0162 915 1604
E-Mail: eutb-mittelsachsen@lebendiger-leben-ev.de

Freiberger Bündnis für Familienfreundlichkeit

Zur Stärkung des gesellschaftlichen Klimas für mehr Familienfreundlichkeit, die Umsetzung konkreter familienfreundlicher Maßnahmen und die Förderung der Attraktivität des Wohn- und Wirtschaftsstandortes Freiberg wurde 2005 ein Lokales Bündnis für Familienfreundlichkeit gegründet. Das Bündnis ist ein loser Zusammenschluss aus verschiedenen Unternehmen, Vereinen und Institutionen, die Familien in unterschiedlicher Weise unterstützen und fördern.
www.freiberg.de/leben-und-freizeit/familie-und-soziales/familienbuenndnis

Weitere Ansprechpartner in der Stadt Freiberg



Checkliste Behördengänge

Vor der Geburt



Nach der Geburt



Krankenkasse

Schwangerenbetreuung regeln, ggf. Mutterschaftsgeld beantragen



Jugendamt

Vaterschaftsanerkennung & Sorgerecht klären



Kindertageseinrichtung/ Kita-Online-Portal/ Tagespflegeperson

Information zu Betreuungsmöglichkeiten
ggf. schon jetzt Betreuungsplatz anfragen



BAföG-Amt

Verschiebung des Leistungsnachweises beantragen



Hochschule

ggf. Prüfungsrücktritt,
Beurlaubung/Teilzeitstudium anmelden



Jobcenter

Beantragung Erstaussstattung für Schwangerschaft und Geburt



Beratungsstellen

Beratung, finanzielle Hilfe in Notlagen



Geburtshaus/Klinik/ Hebamme

Geburtsort, Betreuung & Wünsche klären

NOTIZEN



Familienkasse

Kindergeld beantragen



Elterngeldstelle

Elterngeld beantragen



Krankenkasse

Geburt anzeigen und Familienversicherung beantragen



Hochschule

Beurlaubung/Teilzeitstudium anmelden



BAföG-Amt

Weiterförderungsantrag, Verlängerung beantragen



Beratungsstellen

Beratung, finanzielle Hilfe in Notlagen



Kindertageseinrichtung/ Tagespflegeperson

Betreuungsplatz anfragen



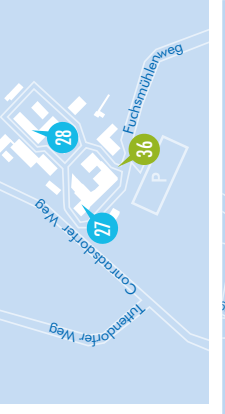
Jugendamt

Weitere Unterstützung

NOTIZEN

TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERGAKADEMIE FREIBERG

REICHE ZECH



CAMPUS



STADT- UND CAMPUSPLAN

① Universitätshauptgebäude Akademiestraße 6

Rektorat, Verwaltung, Studierendenbüro, Internationales Universitätszentrum „Alexander von Humboldt“ (IUZ), Zulassungsbüro, Alumni-Büro, Mathematische Institute

Gebäude und Einrichtungen der Universität

- 2 Abraham-Gottlob-Werner-Bau / Geowissenschaftliche Sammlungen Brennhausegasse 14
- 3 Institut für Mineralogie Brennhausegasse 5
- 4 IWTG / Institut f. Wirtschaftsinformatik Silbermannstr. 2

- 5 Physik-Hörsaal Silbermannstraße 1

- 6 Schlossplatzquartier

- 6a Am Schlossplatz

- 6b Prüferstr. 2

- 6c Dietrich-von-Freiberg-Bau Prüferstraße 4

- 7 Audimax Winklerstraße 24

- 8 Technikum für Maschinen- und

Verfahrensentwicklung (TMV) Lampadiusstr. 7

- 9 Werner-Arnold-Bau Agricolastraße 22

- 10 Karl-Kegel-Bau Agricolastraße 1

- 11 Haus Silikattechnik Agricolastraße 17

- 12 Erich-Rammler-Bau Leipziger Straße 28

- 13 Gebäude der Fakultät 4 Leipziger Straße 30 / 32

– Dekanat, Sitzungszimmer

- 14 Julius-Weisbach-Bau Lampadiusstraße 4

- 15 Gellert-Bau Leipziger Straße 23

- 16 Ledebur-Bau Leipziger Straße 34

- 17 Clemens-Winkler-Bau Leipziger Straße 29

- 17a Clemens-Winkler-Laborneubau Leipziger Str. 29

- 18 Haus Formgebung Bernhard-von-Cotta-Straße 4

- 19 Lampadius-Bau Gustav-Zeuner-Straße 7

- 20 Humboldt-Bau Bernhard-von-Cotta-Straße 2

- 21 Haus Metallkunde Gustav-Zeuner-Straße 5

- 22 Otto-Meißner-Bau Gustav-Zeuner-Straße 12

- 23 Institutsgebäude ESM Gustav-Zeuner-Straße 3

- 24 Helmut-Härtig-Bau Gustav-Zeuner-Straße 1

- 25 Tagebautechnik Gustav-Zeuner-Straße 1a

- 26 Bereich Lessingstraße Lessingstraße 45

- 27 Karl-Neubert-Bau Fuchsmühlengasse 9

- 28 Institut f. Energieverfahrenstechnik Fuchsmühlengasse 9

- 29 DBI Tagungszentrum Halsbrücker Straße 34, 1. OG

- 30 Zentrum für effiziente Hochtemperatur-Stoffwandlung (ZehS) Winklerstraße 5

Zentrale Einrichtungen

- 30 Universitätsbibliothek

„Georgius Agricola“ Agricolastr. 10

- 30a Neue Universitätsbibliothek Winklerstraße

- 31 Career Center Prüferstraße 2

- 31 Zentrale Studienberatung Prüferstraße 2

- 31 Graduierten- u. Forschungsakademie Prüferstr. 2

- 32 Universitätsrechenzentrum Bernhard-von-Cotta-Str. 1

- 33 Internationales Universitätszentrum / Sprachen Prüferstraße 2

- 34 Medienzentrum Prüferstraße 1

- 35 KIC Raw Materials Regional Center Prüferstraße 1A

- 36 Forschungs- und Lehrbergwerk „Reiche Zeche“ Fuchsmühlengasse 9

- 37 Campuscafé SZ Prüferstraße 2

Studentenwerk Freiberg

- 38 Studentenhaus „Alte Mensa“ Petersstraße 5

– BAföG Amt

– Studentenclub

- 39 Studentenwohnanlage Agricolastraße 14 bis 16

– Geschäftsführung

– Soziale und kulturelle Dienste

– Abteilung Studentisches Wohnen

- 40 Studentenwohnanlagen Winklerstraße

- 41 Neue Mensa Agricolastraße 10a



WELTOFFENE
HOCHSCHULEN
GEGEN FREMDEN-
FEINDLICHKEIT



Generationenzimmer



Babyschleppständer

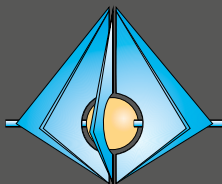


Spielmöglichkeiten für Eltern und Kinder



Wickelräume und -möglichkeiten

*Wir wünschen Ihnen
alles Gute!*



STUDENTENWERK FREIBERG
Anstalt des öffentlichen Rechts

IMPRESSUM

Herausgegeben durch:
Studentenwerk Freiberg & TU Bergakademie Freiberg
Redaktion: Antje Liebernickel | Dr. Corina Dunger
Layout: Isabel Fleischer
Stand: 3. Auflage | November 2025